

WIE SOLL ICH MICH VERHALTEN?



Wichtige Informationen
zur Aufsichtspflicht
für die Hosentasche.



VORWORT

Die Broschüre soll Übungsleitenden Sicherheit im Handeln geben. Gesetzliche Bestimmungen bilden dabei eine Grundlage zur Orientierung. Es entsteht immer ein Spielraum und die Notwendigkeit der Interpretation. Die Broschüre will mit Erfahrungen und Hinweisen aus der Praxis weiterhelfen.

Weitere Informationen:



Einen garantierten Schutz vor Unfällen im Sport gibt es nicht. Übungsleitende müssen einen Blick, ein Gehör, ein Gefühl für Gefahren und Gefährdungen entwickeln können. Die Prüfung möglicher Gefahrenherde ist unerlässlicher Bestandteil von verantwortungsbewussten Sportangeboten.

Die Aufgabe der Übungsleitenden ist dabei, das Risiko kalkulierbar zu machen, das heißt, in einem Rahmen zu halten, der mit größter Wahrscheinlichkeit nicht zu Komplikationen und Unfällen führt.

Besonders von Bedeutung ist die Situation auf Fahrten und bei Freizeiten, da hier spezielle Bedingungen vorherrschen. Hier übernehmen Übungsleitende die Aufgaben der Sorgeberechtigten und sind somit in besonderer Verpflichtung in Bezug auf das Wohlergehen der Anvertrauten.

Das Ziel der Broschüre ist es daher: Standardsituationen zu beschreiben, Handlungsvorschläge zu geben, Tipps zur Vermeidung des Eintretens solcher Situationen und mögliche Konsequenzen aufzeigen.

**Badische Sportjugend
im Badischen Sportbund
Freiburg e. V.**

Wirthstraße 7
79110 Freiburg

+49 761 152 46 37
kinderschutz@bsj-freiburg.de

www.bsj-freiburg.de
www.bsb-freiburg.de



WAS BEDEUTET „VERLETZUNG DER AUFSICHTSPFLICHT“?

Der Gesetzgeber hat in § 832 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) eine Haftung der aufsichtspflichtigen Person für Schäden, die eine aufsichtsbedürftige Person Dritten zufügt, geregelt. Voraussetzungen dieses Anspruchs sind die widerrechtliche Schadenszufügung durch die aufsichtsbedürftige Person bei einem Dritten und die Verletzung der Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht kommt in der Regel den Sorgeberechtigten zu. Die Sorgeberechtigten können diese Aufsichtspflicht aber auch durch einen Vertrag an Dritte übertragen (§ 832 Absatz 2 BGB).

Nehmen Minderjährige an Angeboten des Sportvereins teil, wird die Aufsichtspflicht auf den Sportverein übertragen und innerhalb an die Übungsleitenden delegiert. Aufsichtspflicht bedeutet, die Aufsichtsbedürftigen zu beobachten und zu überwachen, zu belehren und aufzuklären.

Der erforderliche Aufwand richtet sich nach Alter, Beschäftigungsart, Kenntnissen und Fähigkeiten der Minderjährigen.

WIE ERGIBT SICH MEINE AUFSICHTSPFLICHT IM SPORTVEREIN?

Als übungsleitende Person wirst Du für einen Sportverein tätig. Du handelst im Auftrag des Sportvereins.

Diesen Auftrag erhältst Du grundsätzlich vom Vorstand, wobei die Verantwortung für den Einsatz von Übungsleitenden grundsätzlich beim Vorstand (nach § 26 BGB) des Vereins liegt. Ein solcher Auftrag kann auch mündlich getroffen werden. Besser ist es aber, eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, aus der sich dann die Rechte und Pflichten des Vereins und den Übungsleitenden ergeben.

Du musst als übungsleitende Person nicht Mitglied im Verein sein, in dem Du tätig wirst. Der Auftraggeber verschafft sich vor deinem Einsatz die Gewissheit, dass Du die Pflichten erfüllen kannst und den Anforderungen gewachsen bist.



DARF ICH VOM ÜBLICHEN TRAININGSORT ABWEICHEN?

Ja, wenn das mit dem Vorstand und bei Minderjährigen mit deren gesetzlichen Vertretenden (z. B. Eltern) so schriftlich vereinbart ist.

Wer das Training z. B. nur von der Halle auf den nahe gelegenen Sportplatz verlegen will, darf das auch ohne Genehmigung, weil damit keine zusätzlichen Gefahrenquellen geschaffen werden.

DARF ICH SPONTAN MIT DER GRUPPE EIS ESSEN GEHEN?

Wichtig ist es, vor der Aktivität grundsätzlich zu klären, ob es sich um eine Vereinsveranstaltung handelt und Du im Auftrag des Sportvereins aktiv bist. Dann bist Du verantwortlich, übernimmst die Aufsichts-

pflicht und die Teilnehmenden sind versichert. Bei Minderjährigen solltest Du nur dann ein Eis essen gehen, wenn die Sorgeberechtigten Kenntnis haben und ihre schriftliche Zustimmung gegeben haben.

KANN ICH MICH ALS ÜL VERTRETEN LASSEN?

Ja, wenn die notwendigen Vorkehrungen getroffen wurden. Dazu gehören:

- der Vorstand muss informiert sein.
- die Vertretung muss für die Aufgabe durch den Vorstand autorisiert sein.

Bei kurzfristiger Verhinderung muss die Vertretung umgehend informiert werden, sodass diese Person die Leitung der Übungsstunde übernehmen kann.

Bei kurzfristiger Verhinderung und keinem Ersatz müssen die Minderjährigen bzw. deren Sorgeberechtigte erfahren, dass die Trainingsstunde abgesagt ist. Notfalls muss eine Person gefunden werden, die vor Ort über den Ausfall informiert und bei den Minderjährigen für den Hinweg Sorge trägt.

KANN ICH KURZ DIE TRAININGSGRUPPE VERLASSEN?

Beispielsweise verlässt Du die Trainingsstätte aus einem wichtigen Grund, um z. B. auf die Toilette zu gehen.

Die Gruppe muss im Vorfeld auf solche Situationen vorbereitet werden und wissen, wie sie sich bei deiner Abwesenheit zu verhalten hat. Gefährliche Beschäftigungen müssen während der kurzen Abwesenheit eingestellt und gefährliche Gegenstände weggeschlossen werden.

Bei der Leitung von Gruppen Minderjähriger müssen je nach Alter weitere Grundsätze berücksichtigt werden. Darüber hinaus solltest Du anstreben, dass Minderjährige altersgemessen lernen können, eigenverantwortlich zu handeln und dabei erlernen, dass Du ihnen verantwortliches Handeln zutraust.

ICH VERSPÄTE MICH ALS ÜL. WAS MUSS ICH TUN?

Im Vorhinein müssen entsprechende Absprachen getroffen werden, wie sich die Gruppenmitglieder bei deiner Verspätung verhalten sollen:

- die Übungsleitenden der vorangegangenen Gruppe werden gebeten, so lange zu warten und die Gruppe in Empfang zu nehmen.
- die Teilnehmenden werden aufgefordert, vor der Sportstätte bis zum Eintreffen zu warten.

- die Sorgeberechtigten vergewissern sich, ob die Übungsleitenden tatsächlich vor Ort sind und lassen erst dann ihre Kinder aussteigen.

Die sich verspätenden Übungsleitenden müssen weitere Personen über die Verspätung informieren, damit darauffolgende Schritte einleiten können. Beispielsweise den Vereinsvorstand, damit dieser vor Ort die Aufsicht über die wartenden Minderjährigen organisiert.

VERLETZUNG AUF DEM HINWEG. BIN ICH VERANTWORTLICH?

Die Verantwortung beginnt in dem Moment, der mit den Sorgeberechtigten vereinbart wurde. Wenn Du aber durch das eigene Verhalten signalisierst, dass Du dich ab sofort zuständig fühlst, übernimmst Du die Aufsichtspflicht stillschweigend.

Das geschieht zum Beispiel durch das Aufschließen der Tür zur Sportstätte und das Hineinlassen der Kinder vor Beginn der Übungsstunde.

WIE IST DIE VERANTWORTUNG BEI EINER ELTERN-KIND-GRUPPE?

Du bist für den gesamten Ablauf verantwortlich. Werden Sorgeberechtigte zu Aufgaben wie Hilfestellung leisten herangezogen, müssen die Eltern entsprechend eingewiesen werden, ihr Handeln geprüft und ggf. muss eingegriffen werden. Sie müssen deinen

Anweisungen Folge leisten. Selbstverständlich haben die Sorgeberechtigten jederzeit das Recht, mit dem eigenen Kind die Sportstunde zu verlassen. In diesem Moment erlischt die Aufsichtspflicht dem Kind gegenüber.

VERBINDLICHE VEREINBARUNGEN MIT DEN ELTERN TREFFEN?

In Bezug auf Beginn und Ende der Aufsichtspflicht muss geklärt sein, ob die Minderjährigen von ihren Sorgeberechtigten übergeben und übernommen werden oder ob sie selbstständig zur Sportstätte kommen und weggehen.

Wenn Minderjährige immer abgeholt werden sollen, ist es wichtig, die Telefonnummer der Eltern zur Verfügung zu haben. Für unvorhergesehene Situationen sollte darauf Wert gelegt werden, dass die Sorgeberechtigten bestimmen, an welche Person das eigene Kind übergeben werden darf (z. B. die Großeltern).

Es sollte eine Erklärung der Sorgeberechtigten vorliegen, dass die Minderjährigen uneingeschränkt an allen Aktivitäten teilnehmen dürfen und damit einverstanden sind, das Sportangebot in Ausnahmefällen an andere Orte zu verlegen. Die Erklärung sollte schriftlich vorliegen.



VERLETZUNG BEIM TRAINING. WAS MUSS ICH BEACHTEN?

Du musst Erste Hilfe leisten und parallel darauf achten, dass es nicht zu weiteren Verletzungen oder Schäden kommen kann. Dabei muss abgewogen werden zwischen Schwere der Verletzung und dem dem daraus resultierenden Betreuungsbedarf der verletzten Person und der Gefährdungssituation der Restgruppe.

Wenn der Rettungsdienst hinzugezogen werden muss, dann ist es in jedem Fall notwendig, die Eltern zu informieren.

Wird die minderjährige Person vom Rettungsdienst in ein Krankenhaus gebracht, musst Du abwägen, ob Du selbst mitfahren musst. Das ist nur möglich, wenn das ohne Gefährdung der Restgruppe geschehen kann.



DARF ICH MINDERJÄHRIGE VORZETIG NACH HAUSE SCHICKEN?

Grundsätzlich dürfen Minderjährige nicht vor dem Übungsstundenende nach Hause fahren.

Wenn die Sorgeberechtigten diesem Früheren nach Hause fahren schriftlich zugestimmt haben, endet die Verantwortung beim Verlassen der Sportstätte.

Daraus ergibt sich, dass Minderjährige auch nicht aus disziplinarischen Gründen nach Hause geschickt werden dürfen.

Je älter die Minderjährigen sind, umso eher kann ihnen das eigenverantwortliche nach Hause fahren auch vor Ende der Übungsstunde zugetraut werden.



WIE LANGE MUSS ICH AUF ABHOLENDE ELTERN WARTEN?

Es gibt keine generell gültige Lösung. Das Verhalten hängt vom Einzelfall ab und davon, welche konkreten Vereinbarungen mit den Sorgeberechtigten getroffen wurden.

Die Entscheidung hängt vom Alter und Entwicklungsstand der Minderjährigen ab. In jedem Falle muss eine zumutbare Zeit gewartet, Kontakt zu den Sorgeberechtigten aufgenommen und deren Verspätung geklärt werden.

Sind die Sorgeberechtigten nicht erreichbar und auch keine Informationen über deren Verbleib zu erhalten, kann z. B. entschieden werden, ob das Kind in die Obhut von Übungsleitenden der nachfolgenden Gruppe übergeben wird. Ist dies nicht möglich oder das Kind wird immer noch nicht abgeholt, muss das Jugendamt oder die Polizei eingeschaltet werden.

DARF ICH TEILNEHMENDE DER NACHFOLGEGRUPPE HINEINLASSEN?

Wenn Du Minderjährige in die Sportstätte hineinlässt, übernimmst Du stillschweigend die Verantwortung. Du musst dich dann fortlaufend vergewissern, dass diese Personen sich selbst oder Dritten nicht schädigen. Du musst dann auch solange warten, bis die nachfolgenden Übungsleitenden eintreffen.

Um diese Verantwortung nicht auf sich zu nehmen, sollten keine Personen in die Sportstätte hineingelassen werden, sondern sie sollten zum Warten vor der Tür aufgefordert werden, bis die zuständigen Übungsleitenden eintreffen.

DÜRFEN IM SPORT ALLTAGSGEGENSTÄNDE EINGESETZT WERDEN?

Entscheidend ist, dass von den eingesetzten Geräten keine Gefahren ausgehen können und es nicht zu Schäden in der Sportstätte kommen kann.

Wenn Übungsleitende sich vergewissert haben, dürfen auch selbst mitgebrachte Gegenstände eingesetzt werden.

BIN ICH FÜR SITUATIONEN IN DER UMKLEIDE VERANTWORTLICH?

Ja. Die Verantwortung für die Gruppe gilt in der Regel vom Eintritt bis zum Verlassen der Sportstätte, Umkleidekabinen gehören dazu.

Selbstverständlich muss dabei die Intimsphäre der sich umkleidenden und duschenden Minderjährigen respektiert werden. Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen darf der Eintritt von Übungsleitenden in der Mädchen- bzw. Jungenkabine nur erfolgen, wenn dieses unbedingt erforderlich ist. Ein deutliches Klopfen an der Tür vor dem Eintreten ist erforderlich.

Am besten ist es, wenn gemischtgeschlechtliche Gruppen von einer Übungsleiterin und einem Übungsleiter gemeinsam geleitet werden.



DARF ICH EIN TRAMPOLIN EINSETZEN?

Beim Einsatz von Geräten gilt das Gleiche bei allen Angeboten, die Du umsetzt: Du musst das eingesetzte Gerät kennen und sicher einsetzen können. Du musst die Kompetenzen im Umgang mit dem Trampolin nachweisen können. Das gelingt u. a., wenn Du erfolgreich an einer entsprechenden Qualifizierung teilgenommen und eine entsprechende Bescheinigung erhalten hast.

Im Allgemeinen gilt: Ein defektes Sportgerät muss umgehend aus dem Verkehr gezogen werden. Kennzeichne es daher gut sichtbar als defekt. Die verkehrssicherungspflichtige Person muss informiert werden, damit das Sportgerät repariert oder entsorgt wird.

DÜRFEN JUGENDLICHE (U18) EIN TRAINING LEITEN?

Wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind, dürfen Jugendliche selbst Gruppen leiten:

- eine erfahrene Erwachsene Person sollte regelmäßig als Ansprechperson zur Verfügung stehen und sich vergewissern, dass die Jugendlichen dieser Aufgabe gewachsen ist.
- eine erfahrene Erwachsene Person sollte in der Nähe sein und in Notfällen eingreifen können, z. B. von der Nachbarhalle aus.

- die Sorgeberechtigten der Jugendlichen Übungsleitenden müssen schriftlich zustimmen.
- der Vereinsvorstand muss die Beauftragung aussprechen.
- die Jugendlichen müssen sich für diese Aufgabe eignen und z. B. entsprechende Qualifikationen (ÜL-Lizenz), persönliche Zuverlässigkeit und seelische/soziale Reife besitzen.

Lizenzwerb:



WER IST BEI BAULICHEN SCHÄDEN VERANTWORTLICH?

Grundsätzlich gilt, dass derjenige, der einen Verkehr eröffnet, die nötigen Schutzvorkehrungen zum Schutze Dritter zu schaffen hat, also für einen verkehrssicheren Zustand zu sorgen hat.

Der Sportverein muss aufgetretene Schäden der Stadt umgehend melden, aber bis zum Beheben der Schäden darf die Halle nicht zum Sporttreiben genutzt werden.

Handelt es sich um geringfügige Schäden, dann kann der gefährliche Bereich (z. B. eine defekte Steckdose) auch großräumig abgesperrt werden und der Sport in der restlichen Hallenhälfte durchgeführt werden.

WIE GESTALTE ICH EIN SICHERES SPORTANGEBOT?

Vor jeder Stunde musst Du die Sportstätte in Augenschein nehmen und die dabei evtl. festgestellten Risiken ausschalten und die Angemessenheit der Sportbekleidung überprüfen.

Danach die Teilnehmenden für sicherheitsbewusstes Verhalten sensibilisieren und deutlich machen, welche Verhaltensweisen erwünscht und welche nicht erlaubt sind.

Die Gruppe beim Sporttreiben beobachten und eingreifen, wenn Gefahren auftreten oder Gruppenmitglieder sich nicht an die Regeln halten.

Die Verhaltenserwartungen wiederholen und bei erneuten Regelverstößen Teilnehmende vom weiteren Mitmachen ausschließen.

WIE VIELE TEILNEHMENDE DARF ICH GLEICHZEITIG ANLEITEN?

Das hängt vom Angebot und der örtlichen Umgebung ab sowie von den Kennzeichen der Gruppe und den eigenen Erfahrungen.

Häufig ist es sinnvoll, dass Gruppen von zwei Übungsleitenden geleitet werden.

Bei einem Aerobic-Angebot kannst Du durchaus 30 Gruppenmitglieder allein betreuen, während beim Schwimmtraining pro Bahn deutlich weniger Teilnehmende von dir im Auge gehalten werden können.

WELCHE KRITERIEN ZUR AUFSICHTSPFLICHT GIBT ES?

Die Aufsichtsführung hängt von folgenden Faktoren ab:

Örtliche Umgebung: Je gefährlicher eine Umgebung ist, umso intensiver musst Du die Gruppe im Auge haben.

Gefährlichkeit der Beschäftigung: Bei Sportarten wie Schwimmen, Gerätturnen, Kugelstoßen musst Du besonders klare Anweisungen geben und das Geschehen besonders aufmerksam verfolgen.

Zusammensetzung der Gruppe: Ist die Gruppe sehr heterogen, muss der Gruppenprozess aufmerksam beobachtet werden, damit einzelne Gruppenmitglieder sich und andere wegen fehlender Konzentration, Überforderung oder Verhaltensauffälligkeiten nicht gefährden könnten.

Im Zweifelsfall musst Du darauf verzichten, ein Angebot zu unterbreiten, wenn deine Kompetenzen nicht ausreichen, das Angebot sicher umzusetzen.

WAS IST FAHRLÄSSIG? WAS BEDEUTET „VORSATZ“?

Fährlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

Einfache Fahrlässigkeit liegt vor, wenn im Allgemeinen korrekt gehandelt wurde, aber eine Kleinigkeit übersehen wurde.

Bei grober Fahrlässigkeit wird die Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt, also nicht beachtet, was jeder Person einleuchten müsste.

Die Unterscheidung von einfach und grob kann wichtig sein bei der Beurteilung der

Schuld und damit zusammenhängenden Schadenersatzforderungen und -leistungen.

Vorsätzliches Handeln bedeutet kurz gesagt das Wissen und Wollen des rechtswidrigen Erfolges im Bewusstsein der Pflichtwidrigkeit des eigenen Verhaltens.

Bei einem vorsätzlich verursachten Schaden würde kein Haftpflichtversicherungsschutz für Übungsleitende bestehen. Übungsleitende müssen mit dem persönlichen Vermögen für Schadenersatz sorgen.

BEDINGUNGEN ZUR SCHADENSERSATZPFLICHT?

Du bist prinzipiell dann schadensersatzpflichtig, wenn Du durch dein Tun oder Unterlassen den Schaden an den Rechtsgütern (Eigentum, Gesundheit) einer dritten Person rechtswidrig und schuldhaft verursacht hast.

Manchmal handelt es sich um Sachschäden (Beschädigung der Sportkleidung), zumeist um Personenschäden (Verletzungen). Der Schaden muss durch ein Tun oder Unterlassen rechtswidrig und schuldhaft verursacht worden sein.

Fahrlässigkeit und Vorsatz stellen dabei verschiedene Grade des Verschuldens dar.

Damit Du den verursachten Schaden nicht persönlich ersetzen musst, tritt bei fahrlässig verursachten Schäden die Sport-Haftpflichtversicherung der ARAG ein. Über die Sport-Haftpflichtversicherung sind alle aktiven und passiven Mitglieder der Vereine, alle Vorstandsmitglieder und Übungsleitenden versichert. Wenn Du einen Schaden vorsätzlich verursachst, dann besteht kein Versicherungsschutz.

UNFALL EINES VEREINSMITGLIEDES. VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Ganz wichtig ist, dass die betroffene Person Vereinsmitglied ist und der Unfall bei einer offiziellen Vereinsveranstaltung passiert ist. Dann besteht Versicherungsschutz über die ARAG-Sport-Unfallversicherung.

Der Unfall wird dem Vereinsvorstand gemeldet und dieser stellt sicher, dass eine Unfallmeldung an das Versicherungsbüro der ARAG übermittelt wird.

Im Übrigen kann dieser Unfallversicherungsschutz auch von den Vereinsmitarbeitenden in

Anspruch genommen werden. Zusätzlich sollte dieser Personenkreis aber immer auch eine Unfallmeldung an die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) abgeben.

Nichtmitglieder sind nicht über die ARAG-Sportversicherung versichert. Der Sportverein hat die Möglichkeit, eine freiwillige Zusatzversicherung für Nichtmitglieder abzuschließen.

UNFALL AUF DEM WEG ZUR SPORSTÄTTE. BIN ICH VERSICHERT?

Versicherungsschutz über den Badischen Sportbund Freiburg e. V. besteht auch bei Wegeunfällen. Die Mitglieder des Sportvereins sind also auf den direkten Wegen zu und von Veranstaltungen, für die sie Versicherungsschutz haben,

gegen Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verlassen des Wohnhauses und endet nach der Rückkehr mit dem Wiederbetreten.

VERLETZUNG BEIM SPORTFEST. GIBT ES VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Zu allererst ist die Ursache der Sportverletzung zu klären. Wenn der Sportverein als Veranstalter die Verkehrssicherungspflicht verletzt hat, indem z. B. ein defektes Sportgerät eingesetzt wurde, haftet

der Verein für den Schaden. In der Regel tritt bei durch Fahrlässigkeit entstandenen Schäden die durch den Badischen Sportbund Freiburg e. V. abgeschlossene Sport-Haftpflichtversicherung ein.

VERKEHRSunFALL AUF DER FAHRT ZUM WETTKAMPF.

Fahrten von und zu Sportstätten und Vereinsveranstaltungen auf dem direkten Weg sind über die Versicherungen des Badischen Sportbund Freiburg e. V. unfallversichert.

Alle Vereinsmitglieder im PKW stehen unter dem Schutz der Sport-Unfallversicherung.

Schäden am oder durch den PKW sind im Rahmen des Sportversicherungsvertrages nicht versichert.

Um finanzielle Risiken für freiwillig engagierte Mitarbeitende im Sportverein so gering wie möglich zu halten, kann der Verein für solche Situationen eine Kfz-Zusatzversicherung abschließen, die dann entsprechend der Versicherungsbedingungen Schäden abdeckt.

WAS IST DIE VERWALTUNGS-BERUFSGENOSSENSCHAFT (VBG)?

Die Berufsgenossenschaft gibt Angestellten oder arbeitnehmerähnlich Beschäftigten (z.B. Übungsleitenden) gesetzlichen Versicherungsschutz bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Für den Sport ist die Verwaltungs-Berufsgenossen-

schaft (VBG) zuständig. Aufgaben der VBG sind:

- Unfallverhütung (Prävention und Gesundheitsschutz)
- medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation
- Geldleistungen

WER IST BEI DER VBG VERSICHERT?

Versichert sind im Verein beschäftigte Personen (z. B. Verwaltungskräfte, gewählte und berufene Ehrenamtliche) und arbeitnehmerähnlich tätige Übungsleitende.

Nicht versichert sind i. d. R. freiberuflich Tätige und Vereinsmitglieder bei ihrem Sport und bei Tätigkeiten aufgrund mitgliedschaftsrechtlicher Verpflichtungen.

(Informationen unter www.vbg.de)

BERATUNG DURCH DIE VGB?

Die Beratungen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit erfolgen im Rahmen des gesetzlichen Auftrags der VBG und sind daher für die Vereine kostenlos.

Anfordern können Sportvereine eine Beratung durch eine Aufsichtsperson bei der regional zuständigen Bezirksverwaltung der VBG.

Insbesondere vor Bau- und umfangreichen Renovierungsarbeiten in Eigenleistung des Vereins ist eine Beratung durch eine Aufsichtsperson angebracht.

WELCHEN VERSICHERUNGSSCHUTZ BIETET DIE VBG?

Die VBG bietet umfassenden Versicherungsschutz bei Arbeitsunfällen, Wegeunfällen und Berufskrankheiten.

Kontakt:
+49 7141 919-0
bv.ludwigsburg@vbg.de
www.vbg.de

GEMISCHTGESCHLECHTLICHE UNTERBRINGUNG - GEHT DAS?

Gemischtgeschlechtliche Übernachtung ist immer dann möglich, wenn die Sorgeberechtigten dem zugestimmt haben und die gemeinsame Unterbringung nicht als Förderung sexueller Handlungen interpretierbar ist. Insofern sind hier enge Grenzen gesetzt (was genau eine „Förderung sexueller Handlungen“ ist, bleibt häufig unklar).

„Wer sexuelle Handlungen einer Person unter 16 Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuelle Handlungen eines Dritten an einer Person unter

16 Jahren durch seine Vermittlung oder durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit Vorschub leistet, wird bestraft“ (§ 180 StGB).

Insgesamt gilt, dass die sexuelle Selbstbestimmung junger Menschen geschützt werden soll. Daher muss alles verhindert werden, das junge Menschen unter Druck setzt, sexuelle Handlungen zu begehen.



IMPRESSUM

Diese Broschüre ist ein Nachdruck der Badischen Sportjugend im Badischen Sportbund Freiburg e. V. mit freundlicher Genehmigung und Unterstützung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.

Jeder Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Badischen Sportjugend möglich.

Verändertes Titelbild: BSB Freiburg e. V.

Grafik & Illustrationen: Dorothee Wolters

Stand: 01 | 2023



Badische Sportjugend im Badischen Sportbund Freiburg e. V.

Wirthstraße 7
79110 Freiburg im Breisgau

+49 761 152 46 37
kinderschutz@bsj-freiburg.de

www.bsj-freiburg.de



ARAG-Versicherungsbüro beim Badischen Sportbund Freiburg e.V.

Wirthstraße 7
79110 Freiburg im Breisgau

+49 761 15271-0
vsbfreiburg@arag-sport.de

www.arag-sport.de

 kinderschutz@bsj-freiburg.de

WWW.BSJ-FREIBURG.DE